

**Ausgabe Nr. 12/2002
vom 22. August 2002**

INHALT

Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück

(Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2002 - 11.3 - 743 09-2 -)

Seite

3

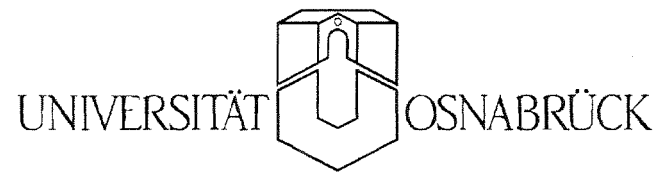
Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

**für die Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Universität Osnabrück**

Neufassung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.06.2002 – 11.3 - 743 09-2 –

INHALT:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1	Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums	6
§ 2	Diplomgrade	6
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	6
§ 4	Prüfungsfristen	7
§ 5	Prüfungsausschuss	7
§ 6	Prüfende und Beisitzende	7
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 8	Zulassung	8
§ 9	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	9
§ 10	Regelung für behinderte Studierende	10
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote	11
§ 13	Bonus- und Maluspunkte	11
§ 14	Zeugnisse und Bescheinigungen	12
§ 15	Zusatzprüfungen	12
§ 16	Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 17	Einsichtnahme	13
§ 18	Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	13
§ 19	Widerspruchsverfahren	13

ZWEITER TEIL: DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 20	Art und Umfang der Diplomvorprüfung	14
§ 21	Fachprüfungen, Teilfach-Prüfungen, Fachnoten der Diplomvorprüfung	14
§ 22	Zulassung zur Diplomvorprüfung	15
§ 23	Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung	15
§ 24	Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomvorprüfung, Freiversuch	15

DRITTER TEIL: DIPLOMPRÜFUNG

§ 25	Art und Umfang der Diplomprüfung	16
§ 26	Fachprüfungen, Teil-Fachprüfungen, Fachnoten der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung, Freiversuch	17
§ 27	Zulassung zur Diplomprüfung	17
§ 28	Diplomarbeit	18
§ 29	Wiederholung der Diplomarbeit	19
§ 30	Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomprüfung	19
§ 31	Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch	19
§ 32	Mündliche Prüfung	20

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33	Übergangsbestimmungen	21
§ 34	Inkrafttreten und Veröffentlichung	21

ANLAGEN

Anlage 1: Muster-Diplomurkunde	22
Anlage 2: Muster-Diplomvorprüfungszeugnis und Muster-Diplomprüfungszeugnis einschließlich Beiblätter	24
Anlage 3: Prüfungsanforderungen und Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung	31
Anlage 4: Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung	32
Anlage 5: Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.....	38
Anlage 6: Liste der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre	39

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der wissenschaftlichen Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

§ 2 Diplomgrade

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend: Fachbereich)
 1. im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“,
 2. im Studiengang Volkswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Darüber stellt der Fachbereich eine Diplommurkunde aus (gemäß Anlage 1). Nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“ gemäß § 25 Absatz 3 ist der Zusatz „mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“ in der Diplommurkunde aufzuführen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grund- und das Hauptstudium jeweils 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer im Grundstudium bzw. im Hauptstudium ist in § 20 bzw. in § 25 geregelt.

§ 4 Prüfungsfristen

- (1) Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen können auch vor Ablauf der in § 3 Absatz 2 genannten Fristen abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen werden in der Regel im Anschluss an jedes Semester abgenommen. Die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungen sind Ausschlussfristen. Mitteilungen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt, sowie ein Mitglied, welches die Gruppe der Studierenden vertritt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Das studentische Mitglied hat bei Fragen der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle bedienen. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Prüfende können grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren sein sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten für das Fach ihrer Lehrbefugnis. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine Universitätsdiplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfer vorhanden ist,

so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (3) Studierende können für die Abnahme mündlicher Prüfungsleistungen aus dem Kreis der für dieses Fach bestellten Prüfenden Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 bis 3 entsprechend.
- (6) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit diese Fächer nicht enthalten, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem ausländischen Studiengang sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin bzw. des zuständigen Fachvertreters über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ mit Angabe der Hochschule aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Bonuspunkte gemäß § 13 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Diplomvorprüfungs- bzw. im Diplomprüfungszeugnis ist zulässig.
- (5) Der Antrag auf Anrechnung ist von der oder dem Studierenden beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form zu stellen.

§ 8 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist gemäß den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Zeitraums zu stellen.

- (2) Soweit der Zweite und Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts anderes oder weiteres bestimmen, kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Osnabrück für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:
 1. Nachweis nach Absatz 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
 3. ggf. Vorschläge für Prüfende gemäß § 6 Absatz 3.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt, und dass zu den folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen, sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:
 1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Seminarleistung (Absatz 4).
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt für eine Lehrveranstaltung oder einen Lehrveranstaltungsblock 60 bis 120 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer bzw. einem sachkundigen Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

- (4) Eine Seminarleistung kann umfassen:
1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung (schriftliche Seminararbeit, Lösungen zu Fallstudien, Projektbericht u.ä.) mit Problemen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion,
 2. die regelmäßige mündliche Beteiligung an der Diskussion der schriftlichen Seminararbeiten,
 3. eine Klausur gemäß Absatz 2.
- Die Zulassung zu Seminaren kann an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft werden. Unter Wahrung der Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 kann nur der Fachbereichsrat den Zugang zu Seminaren mit dem Ziel beschränken, eine nach Veranstaltern gleichmäßigere Verteilung zu erreichen. Für Proseminare gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Im Falle von Seminaren obliegt die Festlegung von Art und Termin der Prüfungsleistungen den Prüfenden.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen langandauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
1. trotz Anmeldung zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind als solche keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der Prüfungsleistung ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Ein Prüfling, der den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfer oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wegen triftiger Gründe, die die Einhaltung des ursprünglichen Termins verhindern, kann der Abgabetermin in der Regel um insgesamt zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Note lautet:
- | | |
|--|--------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis 1,50 | sehr gut, |
| 2. bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 | gut, |
| 3. bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 | befriedigend, |
| 4. bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 | ausreichend, |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,00 | nicht ausreichend. |
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn
1. der Prüfling die im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach festgelegte erforderliche Anzahl an Bonuspunkten erworben hat,
 2. die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.

Die Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die gemäß der Bestimmungen im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach anrechenbaren Prüfungsleistungen. Als Gewichte dienen die den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Bonuspunkte gemäß § 13. Der Absatz 4 gilt entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.

- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bonus- und Maluspunkte

- (1) Für jeden zur Diplomvorprüfung (§ 22) oder zur Diplomprüfung (§ 27) zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle jeweils ein Bonus- und Maluspunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Bonus- und Maluspunktekonten geführt.
- (2) Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte vergeben. Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuss Maluspunkte vergeben.
- (3) Die Zahl der in einer gemäß § 9 Absätze 2 bis 4 abgelegten Prüfungsleistung erworbenen Bonuspunkte oder Maluspunkte entspricht der Semesterwochenstundenzahl (SWS-Zahl) der entsprechenden Lehrveranstaltung; eine mehrfache Vergabe von Bonuspunkten und eine mehrfache Anrechnung zu jeweils gleichen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

- (4) Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungszeitraumes wird der Stand der Bonus- und Maluspunktekonten bekannt gegeben.
- (5) Bonus- und Maluspunkte für die Diplomprüfung können bereits vor Abschluss der Diplomvorprüfung erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 Absatz 3 vorliegt. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuss bzw. die von ihm beauftragte Stelle ein vorläufiges Bonuspunktekonto und Maluspunktekonto, dessen Stand bei Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 auf das Bonuspunktekonto und das Maluspunktekonto des Hauptstudiums übertragen wird.
- (6) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Hauptstudium gelten die im Dritten Teil festgelegten Auflagen und Beschränkungen.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich ein Zeugnis (Diplomvorprüfungszeugnis bzw. Diplomprüfungszeugnis gemäß Anlage 2) auszustellen. Neben den Fachnoten werden auch die Gesamtnoten mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Das Zeugnis enthält neben den Fachnoten und der Gesamtnote in einem Beiblatt eine Aufstellung aller Veranstaltungen, für die die bzw. der Studierende im jeweiligen Studienabschnitt Bonuspunkte erworben hat, jeweils mit Angabe der SWS-Zahl und der erreichten Note. Auf dem Diplomvorprüfungszeugnis wird die Gewichtung der Fächer zusammen mit der Fachnote ausgewiesen.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlpflichtfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein berichtigtes Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsichtnahme

- (1) Dem Prüfling wird Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einem Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch sachlich begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme der oder des Prüfenden. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch erneut nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht statt gegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

ZWEITER TEIL: DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre einheitlichen Diplomvorprüfung finden Fachprüfungen in den folgenden sechs Fächern statt:
 1. „Betriebswirtschaftslehre“ mit einem Gesamtumfang von 13 Bonuspunkten,
 2. „Volkswirtschaftslehre“ mit einem Gesamtumfang von 13 Bonuspunkten,
 3. „Quantitative Methoden“ mit einem Gesamtumfang von 10 Bonuspunkten,
 4. „Wirtschaftsinformatik“ mit einem Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten,
 5. „Technik des Rechnungswesens“ mit einem Gesamtumfang von 2 Bonuspunkten,
 6. „Recht“ mit einem Gesamtumfang von 8 Bonuspunkten.

§ 21 Fachprüfungen, Teilfach-Prüfungen, Fachnoten der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen setzen sich zusammen
 1. im Fach „Betriebswirtschaftslehre“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (mit einem Umfang von 1 Bonuspunkt),
 - b) Kostenrechnung (2 Bonuspunkte),
 - c) Produktion (2 Bonuspunkte),
 - d) Investition und Finanzierung (2 Bonuspunkte),
 - e) Marketing (2 Bonuspunkte),
 - f) Jahresabschluss (2 Bonuspunkte),
 - g) Organisation (2 Bonuspunkte);
 2. im Fach „Volkswirtschaftslehre“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (1 Bonuspunkt),
 - b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (2 Bonuspunkte),
 - c) Mikroökonomische Theorie (4 Bonuspunkte),
 - d) Makroökonomische Theorie (4 Bonuspunkte),
 - e) Wirtschafts- und Finanzpolitik (2 Bonuspunkte);die unter 1a) und 2a) genannten Veranstaltungen werden als Einheit abgeprüft;
 3. im Fach „Quantitative Methoden“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Mathematik I (2 Bonuspunkte),
 - b) Mathematik II (2 Bonuspunkte),
 - c) Statistik I (3 Bonuspunkte),
 - d) Statistik II (3 Bonuspunkte);
 4. im Fach „Wirtschaftsinformatik“ aus der Prüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ (4 Bonuspunkte);
 5. im Fach „Technik des Rechnungswesens“ aus der Prüfung zur Veranstaltung „Buchführung und Abschluss“ (2 Bonuspunkte);
 6. im Fach „Recht“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Privatrecht (4 Bonuspunkte),
 - b) Öffentliches Recht (4 Bonuspunkte).
- (2) Die Fachnoten ergeben sich in den Fächern „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Quantitative Methoden“ und „Recht“ jeweils als arithmetisches Mittel der mit der Zahl der erworbenen anteiligen Bonuspunkte gewichteten Noten der Teilfach-Prüfungen der jeweiligen Teilfächer gemäß Absatz 1, im Fach „Wirtschaftsinformatik“ als Note der Prüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Wirt-

schaftsinformatik“ und im Fach „Technik des Rechnungswesens“ als Note der Prüfung zur Veranstaltung „Buchführung und Abschluss“.

- (3) Im Rahmen der Diplomvorprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren erbracht.
- (4) Die Prüfungsanforderungen sowie die Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung sind in der Anlage 3 festgelegt.

§ 22 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen vor der ersten Prüfungsleistung oder Teilfach-Prüfungsleistung. Für jede Fachprüfung oder Teilfach-Prüfung muss zusätzlich eine gesonderte Anmeldung erfolgen. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sowie die Anmeldungen zu den Fachprüfungen bzw. den Teilfach-Prüfungen nach Absatz 1 können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nach § 8 Absatz 1 zurückgenommen werden.

§ 23 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn 50 Bonuspunkte in den in § 21 Absatz 1 genannten Fachprüfungen erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit den in den einzelnen Fächern erworbenen Bonuspunkten gewichteten Fachnoten. § 12 Absätze 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomvorprüfung, Freiversuch

- (1) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, sobald der Prüfling 25 Maluspunkte erreicht hat, bevor die in § 23 Absatz 1 angeführte Bedingung erreicht ist.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden (Wiederholung der Diplomvorprüfung). Erreicht der Prüfling danach weitere 25 Maluspunkte, bevor die in § 23 Absatz 1 angeführte Bedingung erreicht ist, so ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Einzelne in § 21 Absatz 1 genannte Prüfungen bzw. Teilfach-Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Meldet sich der Prüfling zu einer Fachprüfung oder einer Teilfach-Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Zeitpunkt an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. D. h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Absatz 2 NHG (Freiversuch).
- (4) Wiederholungsprüfungen im Grundstudium sind jeweils innerhalb der beiden nächstfolgenden Semester abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Wiederholung nach Absatz 3 vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Teilfach-Prüfung im Grundstudium ist nicht zulässig.
- (6) In einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

DRITTER TEIL: DIPLOMPRÜFUNG

§ 25 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen (erster Teil) und der Diplomarbeit (zweiter Teil). Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann frühestens erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Absatz 4 Sätze 1 und 2 erfüllt sind.
- (2) Die Fachprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erstrecken sich im Studiengang Betriebswirtschaftslehre auf die fünf Fächer
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - b) Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - c) Spezielle Betriebswirtschaftslehre I mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - d) Spezielle Betriebswirtschaftslehre II mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - e) Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

Die Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer findet sich in Anlage 5. Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren nach c) und d) können nicht zwei Fächer aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 zusammen gewählt werden. Wird das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt, müssen mindestens 10 Bonuspunkte in Lehrveranstaltungen mit betriebswirtschaftlichen Inhalten erworben werden.

- (3) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik erstrecken sich die Fachprüfungen auf die fünf Fächer
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - b) Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - c) Spezielle Betriebswirtschaftslehre aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - d) Spezielle Betriebswirtschaftslehre aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - e) Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

Als Wahlpflichtfach kann nur eines der in Anlage 5 Nr. 2 Buchstabe a) bis c) genannten Fächer gewählt werden.

- (4) Die Fachprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erstrecken sich im Studiengang Volkswirtschaftslehre auf die fünf Fächer
 - a) Volkswirtschaftstheorie mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - b) Volkswirtschaftspolitik mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - c) Finanzwissenschaft mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - d) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - e) Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

Eines der unter b) und c) genannten Fächer kann bei unverändertem Gesamtumfang wahlweise ersetzt werden durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ oder das Fach „Ökonometrie“. Wird eines der unter b) und c) genannten Fächer durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ ersetzt, müssen mindestens 10 Bonuspunkte in Lehrveranstaltungen mit volkswirtschaftlichen Inhalten erworben werden. Die Liste der zulässigen Wahlfächer findet sich in Anlage 6.

- (5) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Hauptstudium gelten darüber hinaus die folgenden Auflagen und Beschränkungen:
 1. Mindestens 8 Bonuspunkte müssen im Rahmen von Seminaren erworben werden, davon
 - a) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Seminaren in den Fächern Spezielle Betriebswirtschaftslehre I, Spezielle Betriebswirtschaftslehre II und Volkswirtschaftslehre,

- b) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Seminaren in zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren des Bereichs Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 und Volkswirtschaftslehre,
 - c) im Studiengang Volkswirtschaftslehre 2 Bonuspunkte in einem Seminar im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und weitere 4 Bonuspunkte in den volkswirtschaftlichen Prüfungsfächern.
2. Sobald in einem der fünf Prüfungsfächer der in Absatz 2 bzw. Absatz 3 angeführte Gesamtumfang an Bonuspunkten erreicht ist, können in diesem Fach weitere Bonuspunkte nicht mehr erworben werden.
 3. Es müssen insgesamt mindestens 64 Bonuspunkte erworben werden. Sind 64 Bonuspunkte erreicht, können weitere Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Gesamtumfangs in einzelnen Prüfungsfächern notwendig sind oder soweit sie sich auf Prüfungsleistungen beziehen, zu denen sich der Prüfling bereits angemeldet hat.
- (6) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem von Vertretern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angebotenen Prüfungsfach geschrieben werden. Bei einem zweiten Studienabschluss am Fachbereich ist eine zweite Diplomarbeit anzufertigen. Das Thema der zweiten Diplomarbeit ist einem anderen Prüfungsfach nach Satz 1 als dasjenige der ersten Diplomarbeit zu entnehmen.
- (7) Die Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 26 Fachprüfungen, Teil-Fachprüfungen, Fachnoten der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung werden studienbegleitend durchgeführt. Meldet sich der Prüfling zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung der Prüfung. D. h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Absatz 2 NHG (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zu den in § 25 Absätze 2 bis 4 genannten Fächern werden dazu jeweils getrennte Teilfach-Prüfungen zu entsprechenden Veranstaltungen (Teilfächern) des Hauptstudiums durchgeführt. Bonuspunkte werden durch bestandene Teilfach-Prüfungen, Maluspunkte durch nicht bestandene Teilfach-Prüfungen erworben. Die Studienordnungen zu den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können für die einzelnen Fächer inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere in Form von Pflichtveranstaltungen enthalten.
- (2) Im Rahmen von Teil-Fachprüfungen können auch Blöcke von Veranstaltungen (Teilfächern) abgeprüft werden, die einen Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten nicht überschreiten und in maximal zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Teilfach-Prüfung im Hauptstudium ist nicht zulässig. § 26 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Fachnoten der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit der Zahl der erworbenen Bonuspunkte gewichteten Noten der Teilfach-Prüfungen der in jedem Fach erfolgreich absolvierten Teilfächer. Wird ein Fach insgesamt an einem anderen Fachbereich studiert und dort nicht studienbegleitend abgeprüft, so wird die von dem anderen Fachbereich für dieses Fach festgesetzte Note als Fachnote der schriftlichen Prüfung übernommen.

§ 27 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 erfolgt gesondert für den ersten Teil und den zweiten Teil der Diplomprüfung.

- (2) Für die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erfolgt das Zulassungsverfahren gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Prüfung. Für jede Prüfungsleistung im Rahmen von Teilfach-Prüfungen muss eine gesonderte schriftliche Anmeldung (Mitteilung) erfolgen. § 8 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 gelten entsprechend. Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Teilfach-Prüfungen setzt neben den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus.
- (3) Studierende des dritten, vierten und fünften Fachsemesters können vorläufig zu den Teilfach-Prüfungen im Hauptstudium zugelassen werden. Die vorläufige Zulassung ist neben den Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 mit der Auflage verbunden, dass der Prüfling zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Zulassung im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 38 Bonuspunkte angesammelt hat. Besteht der Prüfling die Diplomvorprüfung im dritten, vierten bzw. fünften Fachsemester, dann ist er ohne weitere Meldung gemäß § 8 Absatz 1 zu den Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung zugelassen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Diplomarbeit, dem zweiten Teil der Diplomprüfung, erfolgt gemäß § 8 Absatz 1. Sie setzt neben den Vorgaben nach § 8 Absatz 2 die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren voraus. Der Zulassungsantrag zur Diplomarbeit kann bis spätestens drei Wochen nach Eingang beim Prüfungsausschuss zurück genommen werden.

§ 28 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe und den Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor eines wissenschaftlichen Fachbereichs einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.
- (3) Der Prüfling kann die oder den Erstprüfenden und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen. Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt und einem Prüfungsfach zugeordnet. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling fachlich von der bzw. dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik muss die Diplomarbeit einer der Speziellen Betriebswirtschaftslehren aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 zugeordnet sein.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurück gegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen auf schriftlichen Antrag des Prüflings die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von maximal sechs Monaten verlängern. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellt werden und bedarf, falls der Antrag auf Fristverlängerung nicht durch Krankheit begründet wird, der Zustimmung der oder des Erstprüfenden.
- (6) Der Prüfling kann beim Prüfungsausschuss mit Befürwortung durch die Erstprüfende bzw. den Erstprüfenden die Ausgabe einer Diplomarbeit mit einer längeren Bearbeitungsdauer als drei Monate beantragen (freie wissenschaftliche Arbeit). Das Thema für eine solche Arbeit wird von der bzw. dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Unverzüglich nach der Festlegung des Themas teilt die bzw. der Erstprüfende dem Prüfungsausschuss das Thema mit, und der Prüfungsausschuss gibt das Thema aus. Die freie wissenschaftliche Arbeit muss zu dem von der bzw. dem Erstprüfenden festgesetzten Termin, spätestens aber sechs Monate nach Aushändigung des Themas abgeliefert werden.

- (7) Der Prüfling hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe hat der Prüfling weiterhin schriftlich zu versichern, dass er die Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht frist- oder formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (9) Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Absätze 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 29 Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten, spätestens von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch (§ 28 Absatz 4 Satz 2) gemacht wurde.
- (3) § 24 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 30 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
 1. mindestens 64 Bonuspunkte in Fachprüfungen der in § 26 Absatz 2 bzw. § 26 Absatz 3 genannten Fächer erreicht sind,
 2. die Auflagen und Beschränkungen von § 26 Absätze 2 bis 4 erfüllt sind und
 3. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Summe des ungewogenen arithmetischen Mittels der fünf Fachnoten mit einem Gewicht von fünf Siebtel und der Note der Diplomarbeit mit einem Gewicht von zwei Siebtel.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird auf dem Zeugnis die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ ausgewiesen, falls die Note der Diplomarbeit und alle fünf Fachnoten „sehr gut“ lauten.

§ 31 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, sobald der Prüfling 32 Maluspunkte erreicht hat.
- (2) Studierende können nach bestandener Vordiplomprüfung im Rahmen von Teilfach-Prüfungen des Hauptstudiums bis zum fünften Semester jeweils maximal drei Freiversuche, im sechsten Semester insgesamt zwei Freiversuche und im siebten Semester einen Freiversuch wahrnehmen. Ein Freiversuch vermeidet bei Nichtbestehen den Maluspunkt. In den jeweiligen Semestern nicht ausgeschöpfte Freiversuche verfallen.
- (3) Ist die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden. Erreicht der Prüfling danach weitere 32 Maluspunkte oder ist bzw. gilt die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, und ist eine Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 30 nicht mehr möglich oder wird eine Wiederholung der Diplomarbeit nicht in Anspruch genommen, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

- (4) Auf die Wiederholung einzelner schriftlicher Teilfach-Prüfungen in Teilfächern besteht kein Anspruch. Im Falle von Pflichtveranstaltungen werden Teilfach-Prüfungen jeweils spätestens mit Ablauf von zwei Semestern angeboten.

§ 32 Mündliche Prüfung

- (1) Auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag können Studierende in maximal einem der Fächer gemäß § 25 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) bzw. § 25 Absatz 3 Buchstaben a) bis e) bzw. § 25 Absatz 4 Buchstaben a) bis e) eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. Der Inhalt der mündlichen Prüfung erstreckt sich über das gesamte Fach.
- (2) Eine mündliche Prüfung in einem insgesamt an einem anderen Fachbereich studierten Fach ist ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 zu beantragen. Der schriftliche Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistungen in einer dem betreffenden Fach zugeordneten Teilfach-Prüfung zu stellen.
- (4) In dem Fach, in dem eine mündliche Prüfung gemäß Absätze 1 und 2 absolviert wird, ergibt sich die Fachnote als Summe der schriftlichen Fachnote gemäß § 26 Absatz 4 mit einem Gewicht von sechs Zehntel und der Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von vier Zehntel.

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Diplomprüfung gelten darüber hinaus für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2002/2003 oder später an der Universität Osnabrück das Vordiplom in einem der in § 2 genannten Studiengänge erwerben.
- (3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studierende können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich zu stellen; er ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß § 7 angerechnet, dies gilt insbesondere für die Bonuspunkte gemäß § 13. Zugunsten der in Satz 1 genannten Studierenden werden abweichend von der Regelung des § 31 Absatz 2 bis zum achten Semester insgesamt drei Freiversuche, im neunten Semester insgesamt zwei Freiversuche und im zehnten Semester ein Freiversuch gewährt.
- (4) Ein Anspruch auf Zulassung zur Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung für Diplom-Kaufleute (Studiengang Betriebswirtschaft) der Universität Osnabrück vom 28.07.1993 bzw. nach der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte (Studiengang Volkswirtschaft) der Universität Osnabrück vom 28.07.1993 erlischt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für Diplom-Kaufleute (Studiengang Betriebswirtschaft) vom 28.07.1993 und die Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte (Studiengang Volkswirtschaft) vom 28.07.1993 außer Kraft.

ANLAGEN

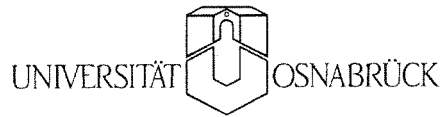
Anlage 1:

Muster-Diplomurkunde

Anlage 1:

Muster-Diplomurkunde für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre mit dem Diplomgrad Diplom-Kauffrau/Kaufmann/Volkswirtin/Volkswirt

Anlage 1: Muster-Diplomurkunde



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
DIPLOM

Frau/Herr*)

.....

geboren am in

hat am die Diplomprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Diplom-Kauffrau/Kaufmann/Volkswirtin/Volkswirt*)

verliehen.

Osnabrück, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
Die/Der Vorsitzende*) des
Diplom-Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2:**Muster-Diplomvorprüfungszeugnis und
Muster-Diplomprüfungszeugnis
einschließlich Beiblätter**

Anlage 2a:

Muster-Diplomvorprüfungszeugnis

Anlage 2b:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

Anlage 2c:

Muster-Diplomprüfungszeugnis für Diplom-Kaufleute/
Diplom-Kaufleute (Studienrichtung Wirtschaftsinformatik)/
Diplom-Volkswirte

Anlage 2d:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

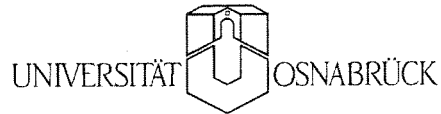
Anlage 2e:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang
Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

Anlage 2f:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre

Anlage 2a: Muster-Diplomvorprüfungszeugnis



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
DIPLOMVORPRÜFUNG
im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr*) **Peter Muster**

geboren am **25.04.1972** in **Musterstadt**

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)

gemäß bestehender Prüfungsordnung am **28.02.2000** bestanden.

Leistungen in den Fächern:

Betriebswirtschaftslehre:	befriedigend	(2,78)
Volkswirtschaftslehre:	gut	(1,99)
Quantitative Methoden:	gut	(2,21)
Wirtschaftsinformatik:	sehr gut	(1,30)
Technik des Rechnungswesens:	gut	(2,30)
Recht:	gut	(2,15)
Die Gesamtnote**) lautet:	gut	(1,97)

(Siegel)

O s n a b r ü c k , den 25. Oktober 2000

.....
 Die/Der*)Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2b: Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang
Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang
Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*) von Frau/Herrn*)**

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Gewichtung	Prüfende
Betriebswirtschaftslehre				
<i>Einführung in die Wirtschaftswissenschaft</i>
<i>Kostenrechnung</i>
<i>Produktion</i>
<i>Investition und Finanzierung</i>
<i>Marketing</i>
<i>Jahresabschluss</i>
<i>Organisation</i>
Volkswirtschaftslehre				
<i>Einführung in die Wirtschaftswissenschaft</i>
<i>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</i>
<i>Mikroökonomische Theorie</i>
<i>Makroökonomische Theorie</i>
<i>Wirtschafts- und Finanzpolitik</i>
Quantitative Methoden				
<i>Mathematik I</i>
<i>Mathematik II</i>
<i>Statistik I</i>
<i>Statistik II</i>
Wirtschaftsinformatik				
<i>Einführung in die Wirtschaftsinformatik</i>
Technik des Rechnungswesens				
<i>Buchführung und Abschluss</i>
Recht				
<i>Privatrecht</i>
<i>Öffentliches Recht</i>
Gesamtnote				
Erreichte Kreditpunkte				

Anlage 2c: Muster-Diplomprüfungszeugnis für Diplom-Kaufleute/
 Diplom-Kaufleute (Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) / Diplom-Volkswirte



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Diplomprüfung für Diplom-Kaufleute/Volkswirte*)
[Studienrichtung Wirtschaftsinformatik]*)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr*)
 geboren am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)
 gemäß bestehender Prüfungsordnung am bestanden.

Prüfungsfächer:

Fachnote:

Prüfende:

.....	gut [(2,45)]	Prof. Dr.
[angerechnet: Studienleistungen an der University of		
..... [(.....)]	Prof. Dr.
..... [(.....)]	Prof. Dr.
..... [(.....)]	Prof. Dr.
..... [(.....)]	Prof. Dr.

Diplomarbeit:

Thema:

 (..... Monate Bearbeitungszeit)
 Erstgutachter: Prof. Dr., Fachgebiet/bereich
 Note: [(.....)]
 Gesamtnote: [(.....)]

Osnabrück, den

.....
 Die Dekanin/Der Dekan*)

Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – nicht ausreichend.
 *) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2d: Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre von Frau/Herrn*)

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I:¹⁾			
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II:¹⁾			
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach:¹⁾			
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:²⁾			
.....
.....
Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfung nach § 32 Absatz 1 Diplomprüfungsordnung im Fach			
.....			
Diplomarbeit			
(Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Gemäß Anlage 5 der Diplomprüfungsordnung.

2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 2e: Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik von Frau/Herrn*)

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik			
.....
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach:¹⁾			
.....
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:²⁾			
.....
.....
.....
Diplomarbeit (Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Gemäß § 25 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung.

2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 2f: Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang
Volkswirtschaftslehre von Frau/Herrn*)**

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Volkswirtschaftstheorie			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftspolitik¹⁾			
.....
.....
.....
.....
.....
Finanzwissenschaft¹⁾			
.....
.....
.....
.....
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach:²⁾			
.....
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:³⁾			
.....
.....
.....
Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfung nach § 32 Absatz 1 Diplomprüfungsordnung im Fach			
Diplomarbeit (Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Das Fach „Volkswirtschaftspolitik“ oder das Fach „Finanzwissenschaft“ kann nach § 25 Absatz 4 bei unverändertem Gesamtumfang wahlweise durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ oder das Fach „Ökonometrie“ ersetzt werden.

2) Gemäß Anlage 6 der Diplomprüfungsordnung.

3) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 3:**Prüfungsanforderungen und Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung**

Fach	Teilfächer	Art der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
Betriebswirtschaftslehre	a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft ¹⁾	K30	Breites Grundlagenwissen	1
	b) Kostenrechnung	K60		2
	c) Produktions- und Kostentheorie	K60		2
	d) Investition und Finanzierung	K60		2
	e) Jahresabschluss	K60		2
	f) Marketing	K60		2
	g) Organisation	K60		2
Volkswirtschaftslehre	a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft ¹⁾	K30	Breites Grundlagenwissen	1
	b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	K60		2
	c) Mikroökonomische Theorie	K120		4
	d) Makroökonomische Theorie	K120		4
	e) Finanz- und Wirtschaftspolitik	K60		2
Quantitative Methoden	a) Mathematik I	K60	Breites Grundlagenwissen	2
	b) Mathematik II	K60		2
	c) Statistik I	K90		3
	d) Statistik II	K90		3
Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K120	Breites Grundlagenwissen	4
Technik des Rechnungswesens	Buchführung und Abschluss	K60	Breites Grundlagenwissen	2
Recht	a) Privatrecht	K120	Breites Grundlagenwissen	4
	b) Öffentliches Recht	K120		4

Erläuterungen:

K60 bedeutet eine 60-minütige, K90 eine 90-minütige, K120 eine 120-minütige Klausur.

- 1) Bei der Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ handelt es sich um eine einheitliche Vorlesung mit einem Umfang von insgesamt 2 SWS, die jeweils zur Hälfte für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre angerechnet wird. Gleiches gilt für die Klausur von insgesamt 60 Minuten.

Anlage 4:

Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

Volkswirtschaftslehre (im Studiengang Betriebswirtschaftslehre)

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei der fünf volkswirtschaftlichen Fächer bzw. Teilfächer Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft, Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie und Wirtschaftspolitik.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Banken und Finanzierung

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Bankbetriebslehre und der betriebswirtschaftlichen Finanzwirtschaft.

- (1) Unternehmensfinanzierung und Finanzanalyse
finanzmathematische Methoden
Finanzmarktinstrumente
- (2) Bankwesen und Bankbetrieb
Bankenaufsicht und Kreditsicherung
Produkt- und Geschäftsstrukturierung unter Berücksichtigung
der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen

Module:

- (1) Unternehmensfinanzierung
Finanzanalyse
Finanzmärkte
Investitionsrechnung und Investitionsmodelle
- (2) Bankbetriebslehre I und II
Kreditsicherung

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse des Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesens, z.B. der Einzelsteuern, steuerlichen Gewinnermittlung, Rechtsformbesteuerung, internationalen Unternehmensbesteuerung, betriebswirtschaftlichen Steuerwirkungs- und Steuerplanungslehre sowie Grundkenntnisse der Wirtschaftsprüfung und Konzernrechnungslegung.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre / Statistik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Statistik und Stochastik zur selbstständigen Erstellung und Beurteilung von gesicherten Analysen, Prognosen und Entscheidungen in stochastischen Phänomenen der Betriebswirtschaft durch angemessene Konzepte, Methoden und Modelle, insbesondere bei gezielter Informationsbeschaffung und problemadäquater Informationsverarbeitung.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Rechnungswesen und Controlling

Prüfungsanforderungen:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, Probleme des Rechnungswesens und Controllings wissenschaftlich gestützt zu konzeptualisieren und adäquate Problemlösungen zu entwickeln. Daher werden in Prüfungen folgende Anforderungen gestellt:

- Sicherheit im Umgang mit der Unternehmensrechnungssystematik
- Beherrschung der Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung, Entscheidungstheorie und der Grundlagen des strategischen Managements
- Kenntnis des aktuellen Standes der Controllingtheorie
- Beherrschung der Koordinations- und Serviceaufgaben des Controllings
- Fähigkeit zur Anwendung operativer und strategischer Controllinginstrumente
- Kenntnis informationsökonomischer Grundlagen einer zentralen Koordination dezentraler Einheiten

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Marketing

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse zur Analyse des Kundenverhaltens, zum Einsatz der Marketing-Instrumente, z.B. Preissetzung, Werbung, Produktgestaltung und Distribution, sowie zu den Grundproblemen und Verfahren der Marktforschung.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Management Support und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse von Methoden und Werkzeugen für die Konzeption, die Entwicklung, die Einführung und den Betrieb von Management Support Systemen in Unternehmen und Verwaltung, z.B. Systemanalyse, IT-Organisation, Personalentwicklung, Data Warehousing inkl. Datenbewirtschaftung, Business Intelligence (Executive Information Systems, Online Analytical Processing, Decision Support Systems, Expertensysteme, Data Mining) und Knowledge Management.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Organisation und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik, z.B. des Informationsmanagements, der organisatorischen Implikationen der Informationstechnologie, des Electronic Commerce bzw. Electronic Business, der (objektorientierten) Entwicklung von Anwendungssystemen, des Programmierens in Java, des Entwurfs und der Implementierung von Multimedia-Anwendungen.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse des Produktions-Managements und der Wirtschaftsinformatik, z.B. der personenorientierten Führung, der Beschaffungs-Logistik, der Ressourcen-Planung und des Ressourcen-Managements, der Produktionsplanung und -steuerung, der innerbetrieblichen Logistik, der Qualitätssicherung, des Supply-Chain-Managements, des Produktion-Controllings und der dafür notwendigen Methoden und Werkzeuge der Wirtschaftsinformatik wie z.B. Algorithmen, Modellbau, Datenbanksysteme, Objektorientierung, Optimierung und Simulation.

Außenwirtschaft

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den drei Gebieten Reale Außenwirtschaft (Inter-industrieller Handel), Monetäre Außenwirtschaft und Intra-Industrieller Handel.

Volkswirtschaftstheorie

Prüfungsanforderungen:

Das Fach Volkswirtschaftstheorie wird mit einem mikroökonomischen oder einem makroökonomischen Schwerpunkt studiert.

Prüfungsanforderungen im Teilfach Mikroökonomische Theorie: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in der Allokationstheorie (Walrasianisches Gleichgewicht und Effizienzeigenschaften, Allokation öffentlicher Güter), in der Preistheorie (verschiedene Modelle der Dyopoltheorie bei Preis- und Mengenkonzurrenz, räumlicher Wettbewerb etc.), in der Theorie kollektiver Entscheidungen (Arrows Unmöglichkeitssatz, Auswahlfunktionen, individuelle Rechte, Manipulierbarkeit) und in der Spieltheorie (kooperative und nicht kooperative Lösungen und Konzepte wie das Nash-Gleichgewicht und die Perfektheit von Gleichgewichten).

Im Teilfach Makroökonomische Theorie werden vertiefte und erweiterte Kenntnisse in der Monetären Makroökonomik, der Konjunkturtheorie, der Wachstumstheorie, der Modellierung des Strukturwandels und des Strukturwandels im Welthandel vermittelt.

Volkswirtschaftspolitik

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse in den Grundlagen der Theorie der Wirtschaftspolitik; erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einzelnen Teilbereichen der Theorie der Wirtschaftspolitik einschließlich ihrer modell-theoretischen, empirischen und methodischen Grundlagen. Derartige Teilbereiche können insbesondere sein: die Wachstumspolitik, die Verteilungspolitik, die Konjunkturpolitik, die Wettbewerbspolitik sowie die Ordnungspolitik auf den Gebieten Geld und Währung.

Finanzwissenschaft

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Finanzwissenschaft, z.B. der Theorie des Marktversagens, Theorie der sozialen Sicherung, Theorie kollektiver Entscheidungsfindung, volkswirtschaftlichen Steuerlehre, öffentlichen Unternehmen, Kosten-Nutzen-Analyse.

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (im Studiengang Volkswirtschaftslehre)

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

Ökonometrie

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der statistischen Grundlagen ökonometrischer Modelle, z.B. das klassische lineare Regressionsmodell, moderne Verfahren der Zeitreihenanalyse insbesondere ARIMA-, ARCH- und GARCH-Modelle, verallgemeinerte lineare Modelle, insbesondere Logit- und Probit-Modelle. Rechnergestützte Umsetzung und Nutzung theoretisch erarbeiteter Konzepte im Rahmen empirischer Analysen.

Internationale Wirtschaft und Globales Management

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Internationalen Wirtschaft und des globalen Management, z.B. der EU Volkswirtschaften, der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, des Strukturwandels im Welthandel, der internationalen Aspekte der Finanzpolitik, der internationalen Finanzmärkte und der Allokationstheorie sowie des internationalen und interkulturellen Managements, der internationalen Unternehmensrechnung, der internationalen Finanzierung und der europäischen und internationalen Unternehmensbesteuerung.

Angewandte Systemwissenschaft

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse grundlegender Begriffe und Methoden der Systemwissenschaft, insbesondere interdisziplinäre Vernetzung und mathematische Modellierung, und Anwendung auf Beispiele aus den Themenbereichen Populationsentwicklung oder Stoffflussmanagement oder Risikoanalyse oder Sozioökonomische Systeme.

Arbeits- und Organisationspsychologie

Prüfungsanforderungen des Fachs Arbeits- und Organisationspsychologie umfassen allgemein Kenntnisse über menschliches Verhalten, Handeln, Denken und Fühlen in Verbindung mit Arbeit und Organisation unter Bezugnahme auf psychologische Begriffe, Theorien und Methoden. Themen sind z.B.: Arbeitsgestaltung, -motivation, -zufriedenheit, Personalauswahl und -führung, Organisationskultur und -entwicklung.

Gesellschafts- und Steuerrecht

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

Prüfungsanforderungen im Steuerrecht:

Vertiefte Kenntnisse der Grundlagen des Unternehmensteuerrechts, Ertragsbesteuerung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Vertiefte Kenntnisse der steuerbilanziellen Gewinnermittlung sowie die Fähigkeit, auf wissenschaftlicher Basis praktische Steuerfälle zu lösen.

Mathematik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Reinen oder Angewandten Mathematik.

Soziologie

Prüfungsanforderungen:

Das Wahlpflichtfach Soziologie wird durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

In der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung sollen Kenntnisse über Grundbegriffe der Soziologie, ausgewählte Theorien und Methoden und vertiefte Kenntnisse in einem Studienbereich nachgewiesen werden.

Studienbereiche sind:

- Soziologische Theorien und Geschichte des soziologischen Denkens
- Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft
- Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft
- Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung

Wirtschaftsgeographie

Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilgebiet der Wirtschaftsgeographie (z.B. betriebliche Standortwahl, Stadt- und Regionalentwicklung, Transportwirtschaft) sowie der Raumordnungs- und Regionalpolitik (z.B. Raumordnung und Landesplanung, regionale und kommunale Wirtschaftsförderung, Verkehrspolitik).

Wirtschaftsgeschichte

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der historischen Entwicklung von Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsweise sowie Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik.

Wirtschaftsrecht

Das Fach Wirtschaftsrecht beinhaltet die beiden Teilgebiete Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht.

Prüfungsanforderungen im Arbeitsrecht:

Das System des Individual- und Kollektivarbeitsrechtes. Aus dem Bereich des Individualarbeitsrechtes: Arbeitnehmerbegriff, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Gestaltungsfaktoren des Arbeitsverhältnisses. Aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsbegriff und Koalitionsfreiheit, Tarifrecht, Arbeitskampfrecht. Grundzüge des Rechts der betrieblichen und der Unternehmens-Mitbestimmung. Zum Betriebsverfassungsrecht: die Beteiligungsrechte und ihre Struktur, zwingendes Mitbestimmungsrecht, Betriebsautonomie und Betriebsvereinbarung, Grundfragen der Mitbestimmung in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Zur Unternehmensmitbestimmung: Sinn und Zweck der Unternehmensmitbestimmung, Grundzüge der verschiedenen Modelle der Unternehmensmitbestimmung. Der Einfluss des Europäischen Rechts auf das nationale Arbeitsrecht.

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

Anlage 5:**Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre**

1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- a) Banken und Finanzierung
- b) Betriebswirtschaftslehre / Statistik
- c) Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
- d) Rechnungswesen und Controlling
- e) Marketing
- f) Internationale Wirtschaft und Globales Management
- g) Management Support und Wirtschaftsinformatik
- h) Organisation und Wirtschaftsinformatik
- i) Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren unter g), h) und i) zählen zum Bereich der Wirtschaftsinformatik.

2. Wahlpflichtfächer

- a) Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß Nr. 1, soweit diese nicht bereits als eine der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren nach § 25 Absatz 2 Buchstaben c) und d) gewählt worden sind.
- b) Volkswirtschaftslehren gemäß Anlage 6 Buchstabe a. Die Volkswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ kann nicht als Wahlfach gewählt werden, wenn die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ gewählt wurde.
- c) Ökonometrie
- d) Mathematik
- e) Arbeits- und Organisationspsychologie
- f) Gesellschafts- und Steuerrecht
- g) Soziologie
- h) Angewandte Systemwissenschaft
- i) Wirtschaftsgeographie
- j) Wirtschaftsgeschichte
- k) Wirtschaftsrecht

Anlage 6:**Liste der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre**

- a) Volkswirtschaftslehren, soweit diese nicht bereits als eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstaben a) bis c) gewählt worden sind:
- Volkswirtschaftstheorie
 - Volkswirtschaftspolitik
 - Außenwirtschaft
 - Finanzwissenschaft
 - Internationale Wirtschaft und Globales Management
- b) Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß Anlage 5 Nr. 1. Die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ kann nicht als Wahlfach gewählt werden, wenn eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstaben b) oder c) durch die Volkswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ ersetzt worden sind.
- c) Ökonometrie, soweit nicht eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstabe b) oder c) durch dieses Fach ersetzt worden ist.
- d) Mathematik
- e) Arbeits- und Organisationspsychologie
- f) Gesellschafts- und Steuerrecht
- g) Soziologie
- h) Angewandte Systemwissenschaft
- i) Wirtschaftsgeographie
- j) Wirtschaftsgeschichte
- k) Wirtschaftsrecht